

Satzung der Hanna und Carl Siefkes-Stiftung in Hannover

Die Stiftung beruht auf dem Testament der Ehefrau des Pastors i. R. Carl Siefkes: Hanna Siefkes, geborene Thorade, vom 11. April 1991.

Hanna Siefkes hat in diesem Testament die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers als ihre alleinige Erbin eingesetzt mit der Auflage, eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts zur Pflege der Denkmalgeln in den evangelischen-lutherischen Kirchen in Ostfriesland unter der besonderen Berücksichtigung der Richborn-Orgel in Buttforde und zur Ausbildung und Förderung von nebenamtlichen Organisten und Organistinnen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ostfrieslands zu errichten, ihr diese Satzung zu geben und das zum Nachlass gehörende Grundvermögen in die Stiftung einzubringen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hanna und Carl Siefkes-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Nieders. Stiftungsgesetzes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover, die Verwaltung erfolgt in Aurich.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist:
 - a. Die Pflege der Denkmalgeln der evangelisch-lutherischen Kirchen Ostfrieslands unter der besonderen Berücksichtigung der Richborn-Orgel in Buttforde. Die Stiftung soll bei diesen Vorhaben höchstens die Hälfte der Kosten übernehmen.
 - b. Die Förderung, insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung von nebenamtlichen Organisten und Organistinnen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ostfrieslands.
 - c. Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte der Eheleute Siefkes für die Dauer von 20 Jahren nach dem Ableben des Letztversterbenden.
- (2) Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Vorstand der Stiftung die Mittel zur angemessenen Pflege und Unterhaltung der Grabstätte der Eheleute Siefkes bereitstellt, höchstens jedoch ein Drittel des zuvor ermittelten Einkommens der Stiftung (§ 58 Nr. 6 AO) und im Rahmen der danach zur Verteilung stehenden

Stiftungserträge auf Antrag nach Maßgabe der von ihm festzulegenden Richtlinien Zuschüsse gewährt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das vorläufige Vermögen der Stiftung besteht aus den im Stiftungsgeschäft eingebrachten Grundstücken und wird in einem dem Jahresabschluss beizufügenden Vermögensverzeichnis fortgeführt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen sind möglich. Sollten der Stiftung sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere oder Bargeld, zugeführt werden, so sollen diese wertbeständig angelegt werden. Vom Stiftungsvermögen können, wenn dies zweckmäßig ist, die Grundstücke Havelstr. 23, Havelstr. 21 und die Eigentumswohnungen Oldenburg, Bloherfelderstr. 18 A verkauft werden. Der Erlös soll wertbeständig und gewinnbringend angelegt werden.
Die Grundstücke, Rastede, Schützenhofstr. 7, 7a, 9 und 9a sollen als Grundlage der Stiftung erhalten bleiben.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie solche Zuwendungen zur Verfügung, die nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften kann jährlich von höchstens einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung eine freie Rücklage gebildet werden.

§ 5**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Vorstand**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Er besteht aus:
 - a. dem für den Sprengel Ostfriesland-Ems zuständigen Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin oder, falls dieser oder diese das Amt nicht antreten will, ein anderer hauptamtlicher Kirchenmusiker oder eine andere hauptamtliche Kirchenmusikerin aus dem Sprengel Ostfriesland-Ems,
 - b. drei bis sechs Personen, die fähig und bereit sind, das Erbe ordnungsgemäß zu verwalten. Sie müssen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche sein. Eine Person soll ein Jurist oder eine Juristin sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 bestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 5 Jahre bestellt. Nach der Bestellung des ersten Vorstandes hat der jeweilige Vorstand für die weiteren Bestellungen ein Vorschlagsrecht. Die Vorgeschlagenen müssen die nötige fachliche Qualifikation besitzen. Weitere Bestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Bestellung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Sollten nicht genügend viele Personen für die Bestellung vorgeschlagen werden, ergänzt der Regionalbischof oder die Regionalbischöfin des Sprengels Ostfriesland-Ems die Liste der vorzuschlagenden Personen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für seine restliche Amtszeit nach Maßgabe des Abs. 4 ein neues Vorstandsmitglied bestellt werden. Eine Nachbestellung muss erfolgen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder vier Personen unterschreitet.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene angemessene bare Auslagen werden ersetzt. Stattdessen können die Vorstandsmitglieder auch eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7**Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand soll mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr abhalten.
- (2) Das vorsitzende Mitglied, ersatzweise das stellvertretend vorsitzende Mitglied hat den Vorstand nach Bedarf einzuberufen.
- (3) Der Ort, die Zeit und der Gegenstand der Vorstandssitzung werden von dem vorsitzenden, ersatzweise dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und bekannt gemacht. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der bestellten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (5) Ausnahmsweise kann der Stiftungsvorstand seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege, z.B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung durchführen, soweit kein Vorstandsmitglied dieser Form der Sitzungsdurchführung binnen 48 Stunden nach Zugang der Einladung widerspricht.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen einer Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder des Vorstands, der Genehmigung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und – soweit erforderlich – der zuständigen staatlichen Behörde.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied, ersatzweise von dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8**Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der von ihm erlassenen Richtlinien mit eigenüblicher Sorgfalt zu führen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, die Vermögensverwaltung und / oder die Anfertigung des Jahresabschlusses auf einen fachkundigen Dritten zu übertragen und / oder zur Erledigung der laufenden Geschäfte Hilfskräfte zu beschäftigen.

§ 9

(Vertretung)

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein müssen.

§ 10

(Stiftungsaufsicht)

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 11

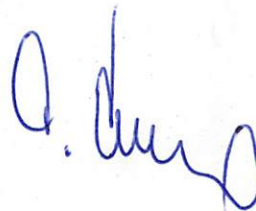
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, 19. Juli 2022



A. von Mitschke-Collande
(Vorsitzendes Mitglied
des Stiftungsvorstandes)



A. Hamel
(Stellvertretend vorsitzendes Mitglied
des Stiftungsvorstandes)